

Allgemeine Geschäftsbedingungen der solmotion project GmbH

§ 1 Allgemeines, Einbeziehung

(1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen einschl. Beratungsleistungen, Auskünften und Ähnlichem. Sie gelten auch für sämtliche künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von ihnen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Die Einbeziehung abweichender AGB wird hiermit ausdrücklich abgelehnt. Sollten sich die Geschäftsbedingungen der Vertragspartner widersprechen, wird die betreffende Regelung durch die gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

§ 2 Schriftformklausel

(1) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in der Auftragsbestätigung abschließend schriftlich niedergelegt.

Dies gilt insbesondere für die etwaige Übernahme einer Garantie.

(2) Sämtliche Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Form. Die Abbedingung der vereinbarten Schriftform muss ebenfalls schriftlich erfolgen.

§ 3 Angebot, Angebotsunterlagen

(1) Unsere Angebote sind unverbindlich und stellen nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar.

(2) Die Bestellung durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 3 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande, die per Versendung einer E-Mail, Fax oder Post erfolgt. Dies gilt auch für telefonische Bestellungen.

(3) Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen vor. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte hat der Vertragspartner unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung einzuholen.

(4) Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Datenblätter, Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, exklusive Verpackung und Transport und Entladung, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten; sie wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, Zöllen, Frachtzuschlägen oder Ähnlichem unserer Zulieferer. Diese werden wir dem Vertragspartner auf Verlangen nachweisen. Innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss werden keine Preiserhöhungen vorgenommen. Im Falle einer späteren Preiserhöhung steht dem Vertragspartner das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis brutto (ohne Abzug) innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bezüglich der Folgen des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Aufrechnungsrechte stehend dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

(7) Der Vertragspartner ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(8) Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir insbesondere berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§246 BGB) zu verlangen.

§ 5 Lieferung; Selbstbelieferungsvorbehalt

(1) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich nach Zahlungseingang.

(2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus, soweit sie eine Mitwirkung des Käufers erfordern.

(3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(4) Die Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins hat stets schriftlich zu erfolgen. Bei fehlender schriftlicher Vereinbarung bleiben unsere Liefertermine unverbindliche Angaben. Über etwaige Lieferverzögerungen, wie z.B. infolge eintretender Warenengpässe, werden wir den Vertragspartner umgehend informieren.

Bei Nichtbelieferung durch unseren Lieferanten steht beiden Vertragsparteien das Recht zu vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Nichtbelieferung nicht auf einer unsererseits zu vertretenden Pflichtverletzung beruht. In diesem Fall verpflichten wir uns, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zu erstatten.

(5) Vertragsstrafen sind uns gegenüber nur wirksam, wenn sie für jeden Einzelfall in einer besonderen Vereinbarung festgelegt werden.

§ 6 Kosten für Verpackung & Versand, Gefahrübergang

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

(2) Verpackungsmaterialien (z. B. Paletten) sind an den Verkäufer zu Lasten des Vertragspartners zurückzugeben. Transport- und Umverpackungen werden nicht zurückgenommen.

(3) Sofern der Vertragspartner es ausdrücklich wünscht, werden wir für ihn eine Transportversicherung abschließen; die Versicherungsgebühr trägt der Vertragspartner.

(4) Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an die Transportperson übergeben wurde. Insbesondere erfolgt der Versand der Ware auf Gefahr des Vertragspartners. Dies gilt auch für den Fall der Vereinbarung einer frachtfreien Lieferung.

(5) Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Teillieferungen gelten als selbständige Geschäfte.

§ 7 Gewährleistung

(1) Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Verfürgungen an Modulen, die deren Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen, stellen keinen Sachmangel dar. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung berechtigt. Im Fall eines Verbrauchsgüterkaufs (§ 474) obliegt die Wahl der Art der Nacherfüllung dem Vertragspartner. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(4) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

(5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, sofern es sich um die Lieferung einer neu hergestellten Sache im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 BGB) handelt.

(6) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Sicherung der Ansprüche

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner (Kaufpreis, Transport, Verzugszinsen, sonstiger Verzugschaden, etc.) vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurück zu nehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Vertragspartners zu betreten. Der Vertragspartner genehmigt dies hiermit ausdrücklich. Mit der Rücknahme der Kaufsache durch uns geht ein Rücktritt vom Vertrag einher. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese auf eigene Kosten fristgerecht durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wurde. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Ermächtigung erlischt, sobald eine erneute Abtretung der Forderung erfolgt.

Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) gegenüber die Abtretung offenlegt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Der Vertragspartner verpflichtet sich die neu hergestellte Sache bis zur Tilgung des Kaufpreises als Sicherheit zu übereignen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Vertragspartner tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Datenschutz

Der Vertragspartner stimmt der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der uns im Rahmen des Vertragsabschlusses übermittelten personenbezogenen Daten zwecks Vertragsdurchführung zu.

§ 10 Anzuwendendes Recht - Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNKaufrechts.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Ravensburg.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ravensburg, den 04.01.2018, solmotion project GmbH

Karlstraße 8

D-88212 Ravensburg

